

PFLEGESTELLENVERTRAG

zwischen: **Tierhilfe Musterhausen e. V.**
Musterstraße 99
66666 Musterhausen

und nachfolgend genannter Pflegeperson.

Personalien des Pflegers:

Name : _____ Vorname : _____
Straße : _____ PLZ / Ort : _____
Geb.-Datum : _____ Telefon : _____
Ausgewiesen durch: Personalausweis Reisepass - Nr.: _____
ausgestellt von: _____ am: _____

Angaben zum Tier:

Art : _____ Rasse : _____
Farbe : _____ Merkmale : _____
Alter ca. : _____ Geschlecht : _____
Zustand : _____ Kastriert : ja nein
Impfungen : _____ Tierarzt : _____

Besonderheiten / Verträglichkeit:

Krankheiten : _____ Ernährung : _____
Kinder : ja nein Besucher : ja nein
Hunde : ja nein Katzen : ja nein
Wesen : _____
Sonstiges : _____

Das Tier wurde in folgendem Zustand übernommen:

eindeutig erkrankt verletzt verwahrlost verstört ohne Auffälligkeiten

Datum:

Unterschrift der Pflegeperson

Unterschrift des Bevollmächtigten des Vereins

Vertragsbedingungen

zum Pflegevertrag

§ 1 – Allgemein

Die Pflegeperson erklärt sich auf unbestimmte Zeit bereit ein oder mehrere Tier/e der Tierhilfe Musterhausen e.V. kostenlos aufzunehmen und zu versorgen. Die Pflegestelle ist weisungsgebunden. Aus dem Vertrag ergeben sich keinerlei Eigentumsrechte an das/die Tier/e. Die Weitergabe ist untersagt.

Die notwendigen tierärztlichen Maßnahmen (z.B. Entwurmung, Impfung, Operation) werden vom Verein angeordnet und getragen. Diesbezügliche Quittungen, Rechnungen sind auf den Verein auszustellen und vorzulegen. Die Pflegeperson hat notwendige Termine wahrzunehmen. Futter, Pflegepräparate und Fahrtkosten sind von der Pflegeperson zu leisten und werden als Beitrag zum Tierschutz gewertet.

§ 2 – Unterbringung und Versorgung

Vor der Aufnahme sind alle Vorbereitungen für die Einquartierung des/der Tiere/s so zu treffen, dass Stresssituationen weitgehend vermieden werden. Die Pflegeperson muss das/die Tier/e seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen und versorgen. Eine ständige Zwinger-/Käfig- oder Anbindehaltung ist nicht erlaubt. Dem/Den Tier/en muss der regelmäßige Kontakt zu Artgenossen und der Pflegeperson ermöglicht werden. Jedoch ist/sind das/die Tier/e separat zu halten, wenn kein Impfschutz oder erhöhte Infektionsgefahr besteht. Förderprogramme für die Resozialisierung von verhaltensauffälligen Tieren (z.B. Hundeschule) sind nach Absprache aufzusuchen. Die Kosten dafür werden nach schriftlichem Beschluss vom Verein getragen. Im Krankheitsfall des/der Tieres/e ist umgehend der Verein zu informieren und nach Absprache ein Tierarzt aufzusuchen.

§ 3 – Auskunfts-/Schweigepflicht

Die Pflegeperson ist verpflichtet sämtliche Informationen zum Verhalten und Gesundheit des/der Tiere/s gegenüber dem Verein Auskunft zu geben und zur Förderung der Vermittlung beizutragen.

Vermittlungsgespräche obliegen ausschließlich dem Verein. Persönliche Daten der Tierinteressenten unterliegen der Schweigepflicht.

§ 4 – Erwerb

Die Pflegeperson kann auf Wunsch zu den vereinsüblichen Konditionen das/die Tier/e erwerben. Es wird ein ordentlicher Tierübernahmevertrag geschlossen.

§ 5 – Haftung

Die Pflegeperson haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten entstehen (z.B. Unfall durch Ableinen eines Hundes auf unzureichend gesichertem Grundstück). Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht nicht und muss von der Pflegeperson abgeschlossen werden. Sie wurde ausdrücklich auf alle Risiken (Schäden, Übertragung von Infektionskrankheiten, Parasitenbefall, etc.), die aus der Unterbringung und Versorgung resultieren können, hingewiesen und verzichtet auf sämtliche Ansprüche daraus.

§ 6 – Kündigung

Die Vertragsparteien haben das Recht den Vertrag mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu kündigen. Bei Vermittlung des/der Tiere/s bedarf es keiner Kündigungsfrist. Der Verein behält sich vor den Vertrag fristlos mit sofortiger Herausgabe des/der Tiere/s zu kündigen, wenn die Pflegeperson gegen die Vertragsbedingungen oder dem geltenden Tierschutzgesetz verstößt. Die daraus entstehen Kosten, wie z.B. Pensionsunterbringung und Transport, sind von der Pflegeperson zu tragen.

§ 8 – Salvatoresche Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten haben die unwirksame Klausel durch eine wirtschaftliche gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 9 – Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Musterhausen